

Grafen von Württemberg kennen Bürger- und Bauernlehen<sup>84</sup>, desgleichen die Lehnbücher der fränkischen Grafen von Rieneck, Wertheim und Castell<sup>85</sup>. Hingegen scheinen die Grafen von Katzenelnbogen<sup>86</sup>, die Grafen von Eberstein<sup>87</sup> und die Markgrafen von Baden<sup>88</sup> sowie die Bischöfe von Speyer<sup>89</sup> im 14. Jahrhundert und darüber hinaus überhaupt keine Bauernlehen vergeben zu haben, desgleichen die Pfalzgrafen bei Rhein<sup>90</sup>. Ob dieser Befund mit einer möglicherweise zeitlich versetzten Konsolidierung der ritteradligen Geburtsstände hier und dort, das heißt mit einem auch aus anderen Kontexten bekannten Entwicklungsgefälle von West nach Ost<sup>91</sup>, zu erklären ist, wäre im einzelnen noch zu prüfen.

Dabei sind Bauernlehen eigentlich gar nichts Ungewöhnliches. Ihrem Ursprung nach unterscheiden sie sich von Ritterlehen grundsätzlich nicht. Analog den Verhältnissen in der Limburger Klostergrundherrschaft ist davon auszugehen, daß auch in anderen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften vom 11. bis ins 13. Jahrhundert

---

Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1, 1965) S. 153-176, hier S. 160

84) Matthias MILLER, Mit Brief und Revers. Das Lehenwesen Württembergs im Spätmittelalter (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 52, 2004) S. 99-102.

85) Matthias BACHMANN, Lehenhöfe von Grafen und Herren im ausgehenden Mittelalter. Das Beispiel Rieneck, Wertheim und Castell (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 9, 2000) S. 72 f., 78 f., 136 f., 153 f. und passim; Wilhelm ENGEL, Das älteste Lehenbuch der Grafschaft Castell, in: Castell. Beiträge zu Kultur und Geschichte von Haus und Herrschaft (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 24, 1952) S. 109-142.

86) DIESTELKAMP, Lehnrecht (wie Anm. 2).

87) Albert KRIEGER, Ein Salbuch der Grafschaft Eberstein aus dem Jahre 1386, ZGORh 74 (1920) S. 125-159 und 262-277.

88) Bernhard THEIL, Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden. Edition und Untersuchungen (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 25, 1974).

89) Kurt ANDERMANN, Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343/47 bzw. 1394/96, ZGORh 130 (1982) S. 1-70.

90) SPIESS, Lehnrecht (wie Anm. 3) S. 169-171; Karl-Heinz SPIESS, Das älteste Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1401. Edition und Erläuterungen (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 30, 1981).

91) Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1450 (1985) S. 23-25 und passim; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Spätmittelalterliches Landesbewußtsein – deutsche Sonderentwicklung oder europäische Forschungslücke? Eine Zusammenfassung, in: Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland, hg. von Matthias WERNER (VuF 61, 2005) S. 393-409, hier S. 404.